

§ 6 VO-ID212860 (Brandenburg) — Zulässige Handlungen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Entgegen §

4 bleiben zulässig:

die den in §

1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und

Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher

rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

Grünland

innerhalb der Zonen 1 und 1a als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche

Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von

Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem

Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertenden

Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische

Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser,

Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen oder Pflanzenschutzmittel jeder Art

anzuwenden. Der Einsatz von Kartoffelfruchtwasser bleibt zulässig,

auf Grünland

innerhalb der Zone 1a über die Maßgaben des Buchstabens a hinaus der Einsatz von

Gülle unzulässig ist,

§ 4 Abs. 1 Nr.

2 und 8 gilt,

§ 4 Abs. 2 Nr.

7 und 14 gilt;

die den in §

1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in

Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg entsprechende

forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten

Flächen mit der Maßgabe, dass

§ 4 Abs. 1 Nr.

10 und 11 gilt,

§ 4 Abs. 2 Nr.

15 gilt;

für den

Bereich der Jagd:

die
rechtmäßige Ausübung der Jagd,
die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd und das Aufstellen
transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen;
die den in §
1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in
Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende
fischereiwirtschaftliche Flächennutzung und die Angelfischerei auf den bisher
rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 6 gilt,
wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten
zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und
zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und
Rohrbeständen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land
Brandenburg gestattet bleibt;
die im Sinne
des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 78 des Brandenburgischen
Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3
aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht, mit der Maßgabe, dass
die Maßnahmen
zeitlich und räumlich möglichst derart durchgeführt werden, dass ein
vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt
oder sich neu entwickeln kann,
bei
erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und
ingenieurbologische Methoden verwendet werden,
keine
Pflanzenschutzmittel verwendet werden;
die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig
bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten
Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
Handlungen
nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen,
Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
die sonstigen
bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher
Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der
bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Schutz-,
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren
Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
Maßnahmen zur
Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen
der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß
Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren
Naturschutzbehörde;
behördliche
sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf
den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts-
oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warnhinweise dienen. Darüber
hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder im Sinne der Richtlinie des
Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher
Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg vom 24.
Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
Maßnahmen, die
der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen
unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur
Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4
Abs. 1 Nr. 6 für das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes
enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der
Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den
Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte
Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in
Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212860 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212860/6>